Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Beilage zu Verf-2013-1171/99-NC

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stand: 20. April 2026

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz,
das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017,
das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002,
das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz und
das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden
(Oö. ChG-Novelle 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) ist seit dem Jahr 2008 in Kraft und nunmehr umfassend zu novellieren, um den fachlichen Entwicklungen gerecht zu werden.

Künftig wird der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ verwendet. Damit erreicht man einerseits eine einheitliche Anwendung und ein einheitliches Verständnis des Behindertenbegriffs in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder und reagiert andererseits auch auf die im Rahmen der Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention 2023 geäußerte Kritik an der Verwendung des Begriffs Menschen mit Beeinträchtigungen, der auf einem zu medizinischen Verständnis von Behinderung basiert.

Ein weiterer Fokus dieses Landesgesetzes liegt auf der Bereitstellung passgenauer Unterstützung und Ressourcen und der Weiterentwicklung der Leistungen durch innovative Projekte, wodurch die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe in der Gesellschaft weiter ausgebaut werden. Diesem Aspekt wird bei der Leistungserbringung künftig mehr Beachtung geschenkt.

Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Hauptleistungen ist künftig vorab die Feststellung der Notwendigkeit einer Hauptleistung und die Zustimmung eines Trägers, mit dem eine privatrechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen abgeschlossen wurde. Die Psychosozialen Dienste werden systematisch richtig den Hauptleistungen zugeordnet und bedürfen weiterhin keiner Antragstellung, um Menschen mit Behinderungen möglichst niederschwellig zu erreichen.

In der Praxis lassen die Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Leistung Interpretationsspielraum zu. Daher werden die Erfordernisse der Hauptwohnsitzbegründung in Verbindung mit dem dauernden Aufenthalt in Oberösterreich und der Ausweitung der Ausnahmen vom Rechtsanspruch auf Leistungen in Folge einer Aufenthalts- und Hauptwohnsitzveränderung nach Oberösterreich während der Dauer der Erziehungshilfe eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Bundeslandes oder auf Grund von Entscheidungen der Justizbehörden präzisiert.

Besonderes Augenmerk liegt auch auf dem Bereich Arbeit und dort insbesondere darauf, die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu forcieren. Dazu werden integrative Beschäftigungsformen sowie angepasste und ergänzende Maßnahmen der Leistung Arbeit und Fähigkeitsorientierter Aktivität gestärkt und durch Informations- und Beratungsstellen sowie dem neu eingeführten Inklusionszuschuss an Unternehmen und Gebietskörperschaften die Inklusion gefördert.

Die Leistung Wohnen für Menschen mit Behinderungen orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen, wozu auch eine kontinuierliche Entwicklung des Angebots erforderlich ist. Auf Grund positiver Erfahrungen mit alternativen Wohnformen im Rahmen von Pilotprojekten und des Bedarfs an weiteren passgenauen Leistungsangeboten, wird die Leistung Wohnen um neue Wohnformen ergänzt. Die Erweiterung um das Trainingswohnen soll das Erlernen des selbständigen Wohnens fördern und den Bedarf an vollbetreuten Wohnformen reduzieren. Die Maßnahme Leben in Familie außerhalb der Herkunftsfamilie ermöglicht insbesondere minderjährigen Menschen mit Behinderungen ein Aufwachsen im familiären Umfeld.

Auch Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und eine Erweiterung der digitalen Abfragemöglichkeiten zur Entlastung aller am Verfahren beteiligten Personen sind Teil dieses Landesgesetzes. So fallen Assistenzkonferenzen im Verfahren künftig weg, weil die Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ohnehin bei der Erstellung der Assistenzpläne im Zentrum stehen; auch werden Verfahrensschritte im Kostenbeitrags- und Kostenersatzverfahren durch Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden reduziert. Die Anerkennung von Einrichtungen wird auf sensible Maßnahmen, wie das vollbetreute Wohnen, die Fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten und Therapien, in denen Personen mit hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf betreut werden, eingeschränkt. Auch die Planungsinstrumente werden gestrafft.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzes sind anzuführen:

- zeitgemäße Begrifflichkeiten und Ziele sowie eine Anpassung an neue fachliche Anforderungen;
- allgemeine und legistische Notwendigkeiten und praxisgerechte Zuständigkeiten;

- verstärkte Inklusion am allgemeinen Arbeitsmarkt und Forcierung integrativer Beschäftigungsformen;
- Ausweitung von passgenauen Wohnformen;
- Maßnahmen verwaltungsökonomischer Vereinfachungen;
- Digitalisierung und Kommunikation;
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bei maßnahmenbedingter Änderung des Hauptwohnsitzes.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit innerhalb der landesgesetzlichen Maßnahmen und zum ersten Arbeitsmarkt finden die in einem Pilotprojekt initiierten Maßnahmen der Informations- und Beratungsstellen und ein finanzieller Zuschuss an Unternehmen und Gebietskörperschaften eine rechtliche Verankerung. Die Informations- und Beratungsstellen beraten und betreuen in Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Die durchschnittliche Höhe des Inklusionszuschusses betrug 7.440 Euro im Jahr 2025. Demgegenüber stehen durchschnittliche jährliche Ausgaben pro Platz im Jahr in der Fähigkeitsorientierten Aktivität von 33.100 Euro bzw. 25.400 Euro in der Geschützten Arbeit. Die Kosten der Informations- und Beratungsstellen amortisieren sich spätestens nach 20 Vermittlungen aus der Fähigkeitsorientierten Aktivität auf den ersten Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass durch die Einführung dieser Maßnahmen künftig keine Mehrkosten entstehen.

Die Maßnahme der Tagesbetreuung ist für jene Personen gedacht, die auf Grund der Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Fähigkeitsorientierten Aktivität ausscheiden und weiterhin tagsüber Unterstützungsbedarf haben. Die Kosten fallen bereits jetzt unter der Maßnahme Fähigkeitsorientierte Aktivität an, sodass mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Die Maßnahmen der verstärkten Inklusion am ersten Arbeitsmarkt und Forcierung von integrativen Beschäftigungsformen sowie der Tagesbetreuung haben eine kostendämpfende Wirkung auf künftige Ausgaben.

Um Menschen mit Behinderungen eine bedarfsgerechte Wohnform zu bieten, wurden neue Wohnformen eingeführt. Ziel ist es, Personen aus Wohnhäusern mit einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung, die keine umfassende Betreuung und Pflege mehr benötigen, in Wohnformen mit geringerem Betreuungsaufwand über zu führen. Indem einzelne Wohnplätze in größeren Wohnverbünden zu Trainingswohnplätzen umgewandelt werden, kann das selbständigere Leben von Menschen mit Behinderungen gezielt eingeübt werden. Diese Maßnahmen verursachen keine Mehrkosten, sondern wirken sich kostendämpfend auf künftige Ausgaben aus.

Den gänzlichen Wegfall von Assistenzkonferenzen und die Ausweitung der Bescheiderlassung auf Verlangen im Leistungsverfahren sowie die Reduktion der Verfahrensschritte im Kostenbeitrags- und Kostenersatzverfahren führen zu einem geringeren Verwaltungsaufwand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient § 29 Abs. 5, wie schon in der bestehenden Rechtslage, der Umsetzung einer unionskonformen Rechtslage.

Folgende Richtlinie wird dabei umgesetzt:

- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz ist intentional auf die gesellschaftliche Gruppe der Menschen mit Behinderungen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppe und ihre Angehörigen besondere Auswirkungen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 12, 13 und 14 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 1, 3 und 6, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Z 5, 8, 15, 17a, 19, 22 und 24, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 3 Z 5, Abs. 4 und Abs. 7 Z 1, § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 1 Z 3, 4 und 7, § 31 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 Z 1 und 2, § 34 Abs. 3 Z 1 und 6, § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 5 und 9, § 37 Abs. 1 sowie Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 9 und § 49 Abs. 2) sowie Art. II bis VII):

Der Begriff „Menschen mit Beeinträchtigungen“ wird durchgängig im Oö. Chancengleichheitsgesetz, aber auch in allen anderen landesrechtlichen Bestimmungen, durch den Begriff „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt. Letzterer hat sich in Österreich auf Bundes- und Länderebene etabliert. Dies trägt dazu bei, länderübergreifend ein einheitliches Begriffs- und Sprachverständnis zu entwickeln.

Darüber hinaus wird mit dieser Änderung auch auf den Staatenprüfungsbericht zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention 2023 reagiert: Der Bericht kritisiert die Verwendung unterschiedlicher Begriffe, die oft auf einem zu medizinischen Verständnis von Behinderung basieren. Durch die Verwendung des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ wird ein wichtiger Schritt in Richtung einer inklusiveren und menschenrechtsorientierten Sprache unternommen. Im Einklang mit einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung liegt der Fokus darauf, Menschen mit Behinderungen durch individuelle Unterstützung die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Begriff „Teilhabe“ umfasst verschiedene Lebensbereiche; Menschen mit Behinderungen sollen aktiv an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen können. Die Verstärkung des Inklusionsgedankens soll Barrieren abbauen, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, voll und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Wesentliche Bedeutung erlangt hier auch die Förderung der Durchlässigkeit der Leistungen und Maßnahmen mit dem Zweck, Rücksicht auf sich ändernde Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu nehmen und eine passgenaue Betreuung zu ermöglichen, die - falls notwendig - auch schnell und gezielt je nach Betreuungsintensität angepasst werden kann. Diese Durchlässigkeit gilt nicht nur innerhalb der Leistungen und Maßnahmen nach diesem Landesgesetz, sondern auch in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt. Jene, die diesen Schritt machen, wird aber auch die Sicherheit gegeben, bei Notwendigkeit wieder in die ursprüngliche Maßnahme rückkehren zu können.

Insgesamt ist dabei freilich zu bedenken, dass nicht jede Beeinträchtigung in den Anwendungsbereich des Oö. Chancengleichheitsgesetzes fällt. Wie § 2 Abs. 1 schon bisher (und diesbezüglich unverändert) festlegt, handelt es sich bei „Menschen mit Behinderungen“ (bisher: „Beeinträchtigungen“) im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes nur um Personen, deren Beeinträchtigung nicht vorwiegend altersbedingt ist.

Altersbedingte Leiden sind körperliche und / oder psychische Einschränkungen oder Erkrankungen, die jedenfalls im höheren Lebensalter auftreten. Sie sind im Regelfall das Ergebnis degenerativer Prozesse, chronischer Erkrankungen oder einer verminderten Regenerationsfähigkeit des Körpers. Zu den häufigsten altersbedingten Erkrankungen und Leiden zählen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparats, Hör- und Sehverlust, Stoffwechselerkrankungen (insbesondere Typ-2-Diabetes), chronische Atemwegserkrankungen (zB COPD) sowie neurodegenerative Erkrankungen wie Alzheimer, vaskuläre Demenz oder Parkinson. Nicht dazu gehören hingegen atypische Frühformen wie die frontotemporale Demenz oder Erkrankungen, die unabhängig vom Alter auftreten, wie zB Apallisches Syndrom, Multiple Sklerose oder Chorea-Huntington. Treten Erkrankungen, die im Regelfall altersbedingt sind, bereits in jüngeren Jahren auf, sollte für das Verwaltungshandeln eine Altersgrenze eingezogen werden: In Anlehnung an das Regelpensionsalter ist ab Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich von einem altersbedingten Leiden im Sinn des Gesetzes auszugehen. Dies dient dazu, altersbedingte Erkrankungen klar von solchen zu unterscheiden, die unabhängig vom Alter auftreten oder atypische Verläufe aufweisen. Menschen mit altersbedingten Leiden, die Unterstützung benötigen, fallen in den Anwendungsbereich des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998.

Zu Art. I Z 15 bis 20 (§ 4):

Zu **Abs. 1 Z 1** lit. c: Durch das FNG-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2013, wurde der Daueraufenthaltstitel „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“ abgeschafft, die darin zuvor erfasste Personengruppe wurde dem Anwendungsbereich des § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) unterstellt und daher durch den Titel „Daueraufenthalt EU“ abgedeckt. Die in lit. d vorgenommene Änderung begründet sich darin, dass die Bedarfe dieser Personengruppe dem Grunde nach im Rahmen der Grundversorgung gedeckt werden.

Nach Abs. 1 **Z 2** ist in Anlehnung an den § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz der Hauptwohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt in Oberösterreich Voraussetzung für eine Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Das formale Kriterium des Hauptwohnsitzes ist nach den Regelungen des Meldegesetzes zu beurteilen.

Mit der Streichung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes aus Abs. 1 **Z 3** fällt dieses in die Subsidiaritätsregelung. Die in der Stammfassung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes geregelten Geldleistungen für Menschen mit Behinderungen (Subsidiäres Mindesteinkommen im Oö Chancengleichheitsgesetz) wurden bereits mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 18/2013 aufgehoben; es handelt sich somit um eine redaktionelle Bereinigung. Mit der Streichung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 ist klargestellt, dass auch in diesem Verhältnis die Subsidiarität von Leistungen aus dem Oö. Chancengleichheitsgesetz gilt. Im Übrigen wird der Vollständigkeit halber klargestellt, dass auch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung nur dann möglich ist, wenn eine Krankenversicherung nicht aus einem sonstigen Grund bzw. Anspruch möglich ist.

Die Regelung des **Abs. 4** hat sich als nicht praxisrelevant herausgestellt, weshalb sie in der Vergangenheit nicht zur Anwendung gekommen ist; sie kann somit entfallen.

Verlegt ein Mensch mit Behinderung im Rahmen des Straf- und Maßnahmenvollzugs sowie damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen seinen Hauptwohnsitz nach Oberösterreich, handelt es sich dabei dem Grunde nach nicht um dessen freiwillige Entscheidung, sondern folgt einer gerichtlichen Anordnung, die durch die Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen des Bundes bedingt ist. Mit der Regelung des **Abs. 5** wird klargestellt, dass die Kosten dieser Maßnahmen des Bundes nicht im Wege des Oö. Chancengleichheitsgesetzes auf das Land überwälzt werden können.

Gleiches gilt für Fälle während der Maßnahme der Erziehungshilfe eines Kinder- und Jugendhilfeträgers anderer Bundesländer (Z 3). Verlegt jedoch die Familie der leistungsempfangenden Person ihren Hauptwohnsitz und dauernden Aufenthalt nach Oberösterreich, ist über die Kostentragung neu zu entscheiden. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die Obsorge bzw. Fallführung an den oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeht.

Zu Art. I Z 21 (§ 5):

In Abs. 1 wird dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf den Wunsch nach individueller Unterstützung und Ressourcen zur Teilhabe Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 22 (§ 6):

In **Abs. 2** wird die Möglichkeit durch Pilotversuche, die Leistungen nach diesem Landesgesetz weiterzuentwickeln auf innovative Projekte zur Förderung der Teilhabe ausgeweitet. Projekte gelten als innovativ, wenn sie entweder auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder auf etablierten wissenschaftlichen Methoden, die bisher noch nicht angewandt wurden, beruhen und einen erkennbaren Mehrwert für die Versorgung von Menschen mit Behinderungen bieten. Dazu zählen die Anwendung neuer Technologien und Methoden, wie intelligente Umfeldsteuerung oder digitale und visuelle Spracherkennung zur Erhöhung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen und beispielsweise auch zur Reduktion des Dokumentationsaufwands. Solche Projekte werden regelmäßig evaluiert und - wenn sie sich bewährt haben - in den Regelbetrieb übernommen. Dazu werden unter anderem die Kosten-Nutzen-Effekte sowie die Wirkung, die mit innovativen Methoden erzielt werden können, beurteilt.

Zu Art. I Z 23 bis 26 (§ 7):

Im gesamten § 7 werden die notwendigen Begriffsanpassungen, die sich aus diesem Landesgesetz ergeben, vorgenommen. Weiters werden **Z 12** und **13** an den adaptierten § 11 Abs. 2 Z 2 und 3 angepasst. **Z 3, 14** und **17b** entfallen, da diese Begrifflichkeiten im neu formulierten § 17 nicht mehr vorkommen. Das Gleiche gilt für **Z 8a**.

Z 14a definiert die neue Maßnahme „Inklusionszuschuss an Unternehmen und Gebietskörperschaften“. Dieser Zuschuss wird ab dem Vorliegen eines zeitlich unbefristeten und vollversiche-

rungspflichtigen Dienstverhältnisses am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, die bereits die landesgesetzlichen Leistungen der Fähigkeitsorientierten Aktivität oder der Geschützten Arbeit in Anspruch genommen haben, an Unternehmen und Gebietskörperschaften gewährt. **Z 16** kann entfallen, da sich die Definition des Begriffs „Lebensgefährten“ ohnehin aus dem zivilrechtlichen Verständnis ergibt. Die in **Z 18** neu eingeführte Tagesbetreuung umfasst geregelte Essenszeiten, gemeinsame Aktivitäten und eine stabile Alltagsstruktur.

Zu Art. I Z 27 bis 29 (§ 8):

Systematisch richtig werden die Dienste für Menschen mit Behinderungen und psychosozialem Betreuungsbedarf zu den Hauptleistungen verschoben und verkürzt als „psychosoziale Dienste“ bezeichnet. Bisher waren diese von § 17 erfasst. Nun regelt § 8 Abs.1 alle Hauptleistungen, was der besseren Lesbarkeit des Gesetzes dient.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 besteht auf Hauptleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 ein Rechtsanspruch. Neu geregelt wird, dass ein Rechtsanspruch auf eine Hauptleistung nur dann besteht, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen eines Assistenzplans (§ 8a) festgestellt wurde und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Träger einer Einrichtung sowie dessen Zustimmung zur Übernahme einer Leistung vorliegt.

„Psychosoziale Dienste“ (Abs. 1 Z 7) sollen Menschen mit Behinderungen in akuten Notlagen und Krisen rasch und möglichst niederschwellig erreichen. Dafür ist es notwendig, dass die Leistung ohne vorherige Antragstellung in Anspruch genommen werden kann. Bei den Freizeittreffs soll der niederschwellige Zugang speziell Menschen mit einer psychischen Erkrankung motivieren, diese Strukturen ohne bürokratische Hürden zu nutzen.

Zu Art. I Z 30 (§ 8a):

Um festzustellen, ob eine Hauptleistung gemäß dem Oö. Chancengleichheitsgesetz erforderlich ist, wird nach Abs. 1 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der in Abs. 1 und 2 genannten Personen ein Assistenzplan erstellt. Abs. 1 orientiert sich inhaltlich an den bisherigen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und 2 Oö. Chancengleichheitsgesetz und dient der Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Person mit Behinderungen sowie der Feststellung der notwendigen Leistungen und Maßnahmen. Durch die Einführung von § 8a entfällt § 22.

Für die Erstellung des Assistenzplans sind die von der Landesregierung festgelegten standardisierten Erhebungsbögen zum Hilfebedarf zu verwenden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Behörde in der Regel bereits alle erforderlichen Informationen für die Erstellung eines Assistenzplans vorliegen. Somit ist eine verpflichtende Assistenzkonferenz nicht mehr erforderlich. Dadurch wird das Verfahren neu strukturiert und optimiert. Sobald der Assistenzplan vorliegt, kann eine Zusicherung der Leistungsübernahme durch den Träger, mit dem eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, eingeholt werden.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3. Die Bezirksverwaltungsbehörden können sich zur Erstellung des Assistenzplans an den beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichteten Sachverständigendienst wenden. Erforderlichenfalls können darüber hinaus weitere sachverständige Personen beigezogen werden.

Zu Art. I Z 31 und 62 (§ 9 und § 21 Abs. 3a):

Die Übernahme ärztlicher Kosten, Heilbehelfe und verordneter Therapien wird aus der gesetzlichen Krankenversicherung getragen. Deshalb wird das Leistungsspektrum auf Therapieformen eingeschränkt, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern, wie Therapien für gehörlose Menschen, konduktive Mehrfachtherapie und Hippotherapie. Welche Therapien in welchem Umfang zu leisten sind, ist in einer Verordnung näher zu bestimmen. Die zu leistenden Therapien müssen zur Sicherstellung von bedarfsgerechten und wirksamen Therapiemethoden anerkannt werden.

Zu Art. I Z 32 und 33 (§ 10):

Die vorgenommene Ergänzung im **Abs. 1** zur Befähigung im Umgang mit Behinderungen ergibt sich aus dem qualitativen Anspruch an die Frühförderung, auch Barrieren im sozialen Umfeld miteinzubeziehen. Die bisherige Bestimmung in **Abs. 2** entfällt auf Grund der ohnehin geltenden allgemeinen Subsidiaritätsbestimmung nach § 4 Abs. 1 Z 3.

Der neue **Abs. 2** enthält eine abschließende Aufzählung der Maßnahmen der Frühförderung. Darunter fallen „Allgemeine Frühförderung“, „Sehfrühförderung“ und „Frühe Kommunikationsförderung“. Die Allgemeine Frühförderung versteht sich als frühestmögliche, ganzheitliche Förderung für die in ihrer Entwicklung auffälligen Kinder, Kinder mit Beeinträchtigung und Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Sehfrühförderung ist eine spezialisierte Förderung für Kinder mit Sehbeeinträchtigung. Frühe Kommunikationsförderung ist spezialisiert auf nicht sprechende Kinder mit Behinderungen.

Wesentliche Zielsetzung der erwähnten Maßnahmen ist neben der Entwicklungsförderung und der Familienberatung und -begleitung die Frühzeitigkeit der Förderung, die wesentlichen Einfluss auf die Entwicklungspotentiale der Kinder hat. Die Maßnahmen haben die Bedürfnisse der betroffenen Kinder sowie deren Familien in den ersten Lebensjahren des Kindes zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 34 bis 37 (§ 11):

Informations- und Beratungsstellen (**Abs. 1**) leisten durch die Objektivierung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen einen Beitrag zur Inklusion durch Vermittlung von Arbeitsplätzen auf den ersten Arbeitsmarkt. Sie unterstützen somit einerseits Unternehmen dabei, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen einzurichten und andererseits sowohl Unternehmen und

Gebietskörperschaften als auch Menschen mit Behinderungen die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen zu erkennen und diesen entsprechend einzusetzen. Dadurch wird die Durchlässigkeit zwischen den landesgesetzlichen Maßnahmen und dem ersten Arbeitsmarkt forciert.

Mit **Abs. 2 Z 6** wird die Maßnahme der Tagesbetreuung eingeführt, die Menschen mit Behinderungen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres (**Abs. 2a**) Fähigkeitsorientierte Aktivität in Anspruch genommen haben, bei Bedarf auch danach einen strukturierten Tagesablauf bietet. Im Unterschied zur Fähigkeitsorientierten Aktivität, die Arbeits- und Entwicklungsorientierung sowie Tagesstrukturierung beinhaltet, umfasst die Tagesbetreuung geregelte Essenszeiten, gemeinsame Aktivitäten und eine stabile Alltagsstruktur.

Ziel des Inklusionszuschusses (**Abs. 2b**) ist es, die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu forcieren. Die Verordnungsermächtigung des **Abs. 4** ermöglicht es, auf wechselnde Bedarfe des Arbeitsmarkts und veränderte Entwicklungen schnell reagieren zu können. Ziel ist es, möglichst viele zeitlich unbefristete und vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse am allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Zu Art. I Z 39 (§ 12):

Aufgenommen werden bereits erprobte Wohnformen, wie Kurzzeitwohnen, Trainingswohnen, Übergangswohnen, Leben in Familie außerhalb der Herkunftsfamilie und Alternatives Wohnen. Aus der demonstrativen Aufzählung ergibt sich, dass sich weitere Wohnformen entwickeln könnten und dies auch gewünscht ist, um auf die gesellschaftlichen Veränderungen und Bedarfe reagieren zu können.

Trainingswohnen unterstützt Menschen mit Behinderungen dabei, ihre persönliche Wohnfähigkeit durch Unterweisung in den täglichen Aufgaben des Haushaltens zu entwickeln. Ziel ist die Befähigung, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Übergangswohnen bietet Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vor allem nach einem stationären Aufenthalt ein befristetes Wohnangebot mit Betreuung zur Stabilisierung und Entwicklung von Perspektiven. Die Wohnform Leben in Familie außerhalb der Herkunftsfamilie, in der mindestens eine Betreuungsperson eine facheinschlägige Ausbildung nachzuweisen hat, bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem stabilen sozialen Gefüge einer Familie aufzuwachsen und in deren soziales Umfeld integriert zu werden. Kinder und Jugendliche können dabei tragfähige Beziehungen aufbauen und Halt außerhalb ihrer Herkunftsfamilie finden.

Alternatives Wohnen beschreibt ein Wohn- und Betreuungskonzept für Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf, das ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in einer Wohngemeinschaft ermöglicht. Die grundlegende Versorgung, Betreuung und Haushaltsführung wird durch eine 24-Stunden-Pflegekraft gewährleistet und durch persönliche Assistenz ergänzt. Trägerorganisationen unterstützen den Aufbau der Wohngemeinschaft, bieten Beratung und vermitteln bei Konflikten. Im Unterschied zu voll- und teilbetreuten Einrichtungen ermöglichen alternative Wohnformen eine größtmögliche Freiheit und Eigenverantwortung in der Gestaltung des täglichen Lebens.

Zu Art. I Z 42 (§ 14a):

Im Zuge der Umstrukturierung des Gesetzes wird die Leistung „psychosoziale Dienste“ von § 17 in § 14a verschoben und bei den Hauptleistungen in § 8 Abs.1 ergänzt.

§ 14a Abs. 2 Z 1, 2 und 3 entsprechen inhaltlich den Bestimmungen des bisherigen § 17 Abs. 3 Z 1, 2 und 4.

Zu Art. I Z 43 bis 46 (§ 15):

Künftig gilt eine Leistung bei einer Nichtinanspruchnahme von mehr als sechs Monaten nur dann als eingestellt, wenn die Umstände für die Nichtinanspruchnahme in der Sphäre des Menschen mit Behinderungen liegen (**Abs. 1 Z 3**). Dies ist zB der Fall, wenn die leistungsbeziehende Person die Leistung aus persönlichen Gründen über einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum nicht besucht. Ist die Nichtinanspruchnahme der Leistung zum Beispiel darin begründet, dass es behördlich angeordnete Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit einer Epidemie gibt, liegt die Nichtinanspruchnahme der Leistung nicht in der Sphäre der leistungsbeziehenden Personen.

Die Streichung **Abs. 2** ist darin begründet, dass zum einen Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung ihrem Wesen nach nicht Personen gewährt werden, die das Regelpensionsalter erreicht haben und zum anderen die Regelung der Einstellung auf Grund einer Alterspension bei der Maßnahme der Geschützten Arbeit und Arbeitsbegleitung nun bei der Leistung der Arbeit und Fähigkeitsorientieren Aktivität geregelt wird.

Bei der Arbeitserprobung wird über einen gewissen Zeitraum beobachtet, ob Geschütze Arbeit eine geeignete Maßnahme für den Menschen mit Behinderungen ist. Dabei ist unter anderem auf die Eigenständigkeit in der Aufgabenerledigung sowie auf Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Ausdauer und fehlerfreie Abwicklung der Aufträge zu achten. Die Arbeitserprobung dient der Behörde als Entscheidungsgrundlage (**Abs. 3 Z 2**). Die Absolvierung einer positiven Arbeitserprobung ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Geschützten Arbeit.

Abs. 4 Z 3 ergänzt die Möglichkeit der Einstellung der Leistung auf Grund des Schutzes vor Fremdgefährdung. Gefährden Menschen mit Behinderungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Personen, etwa von anderen leistungsbeziehenden Personen oder Betreuungspersonen, in unzumutbarer Weise und greifen auch keine Maßnahmen des Gewaltschutzes, kann die gewährte Leistung eingestellt werden. Derartige Vorkommnisse sind im Einzelfall zu prüfen, wobei der Schutz des Opfers höchste Priorität genießt; gerade in Fällen, in denen die Täterin oder der Täter auf Grund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, das Unrecht ihrer oder seiner Tat einzusehen und adäquat angepasst zu handeln, ist unter Berücksichtigung aller Interessen und Bedarfe vorzugehen.

Zu Art. I Z 47 (§ 17):

Da es sich im § 17 um ergänzende Maßnahmen zu den Hauptleistungen des § 8 handelt, wird § 17 in „Sonstige Maßnahmen“ umbenannt. Psychosoziale Dienste sind den Hauptleistungen zuzuordnen und daher künftig in § 8 Abs. 1 Z 7 geregelt.

Das Land Oberösterreich hat die Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen mit den genannten Maßnahmen zu fördern. Die Änderungen in der demonstrativen Aufzählung besonderer sozialer Dienste tragen im Wesentlichen dem sich verändernden Bedarf der Menschen mit Behinderungen sowie den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung. Die bisherige Aufzählung war zu kasuistisch. In Z 1 werden die Maßnahmen zur Entlastung betreuender Angehöriger, wie etwa die Anstellung betreuender Angehöriger, der Zuschuss zur Personenbetreuung und Ferienaktionen gefördert. Zu den Maßnahmen zur Stärkung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (Z 2) gehören unter anderem die Peerausbildung und Peerberatung, die Schulung von Interessenvertretungen sowie Fort- und Weiterbildungen. Zur Erhaltung und Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen (Z 3) sind unter anderem der Zuschuss zu Therapien, Hilfsmitteln und Heilbehelfen vorgesehen. Z 4 normiert die Maßnahmen zur Förderung der Mobilität; davon umfasst sind beispielsweise der Mobilitätszuschuss, die PKW-Adaptierung, der Blindenhund, die Begleitperson in Schulbussen und der Zuschuss zum Erwerb einer Lenkerberechtigung. Von Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit im Bereich der Infrastruktur, Kommunikation und Information (Z 5) sind etwa die Kosten der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die Wohnraumadaptierung, der barrierefreie Zugang zu Informationen, die barrierefreie Kommunikation und die bauliche Barrierefreiheit umfasst.

Da es sich bei den bisher in Abs. 3 geregelten besonderen sozialen Diensten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen um eine Hauptleistung handelt, sind die Z 1, 2 und 4 in Folge einer redaktionellen Richtigstellung nun in § 14a erfasst. Der bisher in Z 3 geregelte besondere soziale Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in der Form „spezifischer vorübergehender Angebote für wohnungslose Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wie Notschlafstellen, Tageszentren“ entfällt, da die Zielgruppe der wohnungslosen Menschen im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erfasst ist. Die bisherige Z 5 findet sich nach einer redaktionellen Bereinigung nun in den weiteren Wohnformen (§ 12 Abs. 2 Z 3), da es sich bei der Leistung Übergangswohnen für Personen mit psychosozialem Betreuungsbedarf um einen Teil der in § 12 normierten Hauptleistung Wohnen handelt.

Abs. 5 entfällt, da die darin vorgesehene Verordnungsermächtigung in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen wurde, es somit keinen Bedarf an einer solchen Regelung gibt.

Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 18):

Abs. 2 beschränkt die subsidiäre Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung durch das Land auf jene Personen, die zu Lebzeiten die Leistung Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 in Anspruch genommen haben. Dies begründet sich dadurch, dass ihre Wohnsitzwahl gezielt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Leistung stand. Mit dieser Bestimmung werden Gemeinden, in denen sich anerkannte Wohneinrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz befinden (zB Institut Hartheim in Alkoven, Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen sowie die Landespflege- und Betreuungszentren in Wartberg, Garsten und Neuhofen an der Krems), entgegen der Subsidiaritätsregelung des § 4 Abs. 1 Z 3 entlastet.

Zu Art. I Z 50 bis 53 (§ 19):

In **Abs. 3 Z 1** wird der Fahrtkostenersatz zur Assistenzkonferenz gestrichen, da die Assistenzkonferenz entfällt. Der Kostenersatz für Fahrten mit dem Privatfahrzeug wird den Regelungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift entsprechend geregelt (Abs. 4 und 5).

Zu Art. I Z 54 bis 59 (§ 20):

Durch die Änderungen des **Abs. 1 und 6** wird ermöglicht, dass die differenzierte Ausgestaltung, welche Unterhaltspflichtigen in welcher Höhe und für welche Leistungen, die der behinderte Mensch erhält, zu Beiträgen herangezogen werden können, künftig durch Verordnung geregelt werden kann. Dies ermöglicht eine schnelle und zielgerichtete Reaktion auf geänderte Umstände und Bedarfe der Menschen mit Behinderungen und ihnen gegenüber Unterhaltsverpflichteten. Durch die Formulierung der Verordnungsermächtigung sowie den Verweis in § 39 Abs. 1 Z 2 auf die Verordnung gemäß § 20 Abs. 6 ist klar, dass das Heranziehen von dem Menschen mit Behinderungen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen zum Kostenersatz in der Verordnung nach § 20 Abs. 6 zu regeln ist.

Gemäß § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollstreckung der von ihr oder der ihr übergeordneten Behörde ausgestellten Bescheide zuständig. Somit ist jene Behörde, die für das Leistungsgewährungsverfahren und die Festsetzung der Kostenbeiträge zuständig ist, auch für die Eintreibung ausstehender Kostenbeiträge verantwortlich (**Abs. 3**). Folgerichtig ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für die Einmahnung von ausständigen Kostenbeiträgen mittels Mahnschreiben zuständig. Erst nach erfolgter Mahnung kann ein Rückstandsausweis von der Landesregierung beantragt werden (**Abs. 4**).

Durch **Abs. 5** Z 1a werden die Ausnahmetatbestände von der Kostenbeitragspflicht erweitert: Der Kostenbeitrag für die Unterbringung in vollbetreuten Wohneinrichtungen, wenn Menschen mit Behinderungen die Maßnahme berufliche Qualifizierung durchlaufen, entfällt für die Dauer der Absol-

vierung der Maßnahme. Ziel ist es, ihre berufliche Entwicklung und die Loslösung von der Familie zu fördern.

Zu Art. I Z 60 bis 63 (§§ 21 und 22):

Als Voraussetzung für die Antragstellung ist nun ein Assistenzplan sowie die Trägerzusicherung zur Leistungsübernahme vorzulegen. Dadurch wird der Verfahrensablauf neu strukturiert. § 22 entfällt daher, inhaltlich finden sich die Abs. 1, 2 und 3 nun in § 8a Abs.1 und 2 wieder.

Zu Art. I Z 64 und 65 (§ 23):

Hinsichtlich der Einführung des Begriffs Begutachtung in Abs. 1 wird klargestellt, dass für die Feststellung des Sachverhalts eine fachliche Einschätzung erforderlich ist, die über eine reine Untersuchung beziehungsweise Tatsachenfeststellung hinausgeht. Die Mitwirkungsverpflichtungen werden konkretisiert, wonach sich der Mensch mit Behinderungen allen notwendigen Begutachtungen unterziehen muss, um die geforderten Mitwirkungs- und Anzeigeverpflichtungen zu erfüllen. Die in § 8 Abs. 2 eingeführte Trägerzusicherung gilt als erforderliche Unterlage, die beizubringen ist.

Zu Art. I Z 66 (§ 24):

Abs. 2 erweitert die verwaltungsökonomischen Ausnahmen von der zwingenden Bescheidpflicht, um rasch, bedarfsgerecht und mit geringem bürokratischem Aufwand auf die Bedürfnisse der Zielgruppen reagieren zu können. Dazu wird die Befreiung von der Bescheidpflicht in Abs. 2 Z 1, ursprünglich für das Kurzzeitwohnen vorgesehen, auf das Übergangswohnen ausgedehnt. Der Entfall der bisherigen Z 3 ist durch die Umgestaltung des § 9 bedingt. Die neue Z 3 regelt den Inklusionszuschuss; hier soll die Befreiung von der Bescheidpflicht dazu beitragen, Unternehmen und Gebietskörperschaften mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand zu belasten. Den berechtigten Personen steht es jedoch frei, einen Feststellungsbescheid zu beantragen; so wird sichergestellt, dass der Rechtsmittelweg allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern offensteht.

In **Abs. 3** wird klargestellt, dass es sich um die Erlassung von Beitragsbescheiden handelt. Zudem wird gesetzlich geregelt, dass die Anpassungen bei Einkommen und Pflegegeld der Höhe bzw. der Stufe nach keine Verpflichtung zur Bescheiderlassung begründet; dem Rechtsschutzinteresse der verpflichteten Personen wird durch die Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid zu erwirken, Genüge getan.

Zu Art. I Z 67 bis 70 (§ 27):

Abs. 1 schränkt im Sinn der Deregulierung die Anerkennungspflicht auf Einrichtungen ein, die Maßnahmen des vollbetreuten Wohnens vollbetreut in Wohnhäusern anbieten sowie auf die Maßnahme der Fähigkeitsorientierten Aktivität in Werkstätten und Therapien. Die Zielgruppe der ersten beiden genannten Maßnahmen sind Menschen mit intensiverem Betreuungs- und Pflegebedarf, bei denen die hygienischen, ausstattungsmäßigen und organisatorischen Rahmenbedingungen besonders zu beachten sind. Die Sicherstellung der Standards in der Strukturqualität, wie Barrierefreiheit, Raumgrößen oder Personalqualifikation wird bei den nichtanerkennungspflichtigen Hauptleistungen durch privatrechtliche Vereinbarungen nach § 30 gewährleistet.

In **Abs. 2 Z 1** entfallen die Ausnahmetatbestände, da bei den im Gesetz aufgezählten Einrichtungen keine Anerkennungspflicht nach Abs. 1 besteht.

In **Abs. 4 Z 1** wird die Voraussetzung des Bedarfsnachweises auf Grund von Chancengleichheitsprogrammen gestrichen, da die Chancengleichheitsprogramme entfallen. Um den aktuellen Bedarf an Hauptleistungen zu erfassen, werden Bedarfsmeldungen in das Vormerksystem des Landes Oberösterreich eingetragen.

Zu Art. I Z 71 (§ 28):

Abs. 1 wird an den geänderten § 27 angepasst. Im Sinn einer Deregulierung besteht eine Anzeigepflicht ebenfalls nur mehr für anerkannte Einrichtungen.

Zu Art. I Z 72 bis 75 (§ 29):

Die Regelungen über die Ausübung der Kontrollpflichten und über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Abs. 4a und 4b beziehen sich nur mehr auf die Einrichtungen des geänderten § 27.

Abs. 5 passt die Meldeverpflichtungen von Verdachtsfällen im Hinblick auf Minderjährige an § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz an. Fällt der Verdacht der Kindeswohlgefährdung auf eine Angehörige oder einen Angehörigen und scheint durch die Meldung das Kindeswohl gefährdet zu sein, besteht keine unverzügliche Meldeverpflichtung an die Sicherheitsbehörden. An den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger ist jeder Verdachtsfall anzuzeigen.

Umsetzungshinweis:
§ 20 Abs. 5 setzt die Art. 3 bis 7 und 16 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011) um.

Zu Art. I Z 76 (§ 30):

Abs. 1 Z 7 erweitert die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die neuen Maßnahmen der weiteren Wohnformen, weshalb der Verweis entsprechend angepasst wird.

Zu Art. I Z 77 (§ 32):

Chancengleichheitsprogramme sind als Instrument der Planung zu träge, um situativ auf dringende und wechselnde Bedarfe einzugehen. Daher wird künftig darauf verzichtet.

Zu Art. I Z 78 und 79 (§ 33):

In **Abs. 1** ist hinsichtlich der Streichung des letzten Satzes auf die Anmerkungen zu § 32 zu verweisen. Der Planungsbeirat wird im Oö. Chancengleichheitsgesetz als reines Expertinnen- und Expertengremium organisiert. Im Planungsbeirat werden Vorschläge der regionalen Fachkonferenzen behandelt. In **Abs. 2** kommt es zu einer Änderung der Zusammensetzung des Planungsbeirates. Nunmehr wird ein direktes demokratisches Vorgehen festgelegt, das auf der unmittelbaren Nominierung von Fachleuten sowie von Vertretern von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen durch die zuständige Fachabteilung in **Z 2**, der Nominierung von Fachleuten durch die betrauten Träger, mit denen gemäß § 30 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, in **Z 4**, sowie der Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern durch den Interessenvertretungsbeirat in **Z 5** und **6** ohne Beteiligung der Landesregierung beruht. Der Planungsbeirat stellt eine gute Kommunikationsplattform für alle verschiedenen Interessenvertretungen dar und unterstützt somit dauerhaft eine gute Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung des Angebots. In **Abs. 2 Z 4** wurde auf die Mindestvertretung bestimmter Leistungen und Maßnahmen verzichtet. Stattdessen soll nun bei der Förderung passgenauer Angebote auf eine ausgewogene Beteiligung von Expertinnen und Experten sowohl innerhalb der Zielgruppe als auch bei allen Leistungen geachtet werden. In **Abs. 3** wird die Bestellung des Planungsbeirates im Rahmen einer Deregulierung neu geregelt; auch der Entfall der Vorschriften über die Geschäftsordnung (**Abs. 6**) ist eine Maßnahme der Deregulierung.

Zu Art. I Z 80 bis 82 (§ 34):

Um eine tatsächliche und wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, wird in **Abs. 1** festgelegt, dass die Fachkonferenz jährlich stattfinden muss. Die Inhalte der regionalen Fachkonferenzen liefern wichtige Grundlagen für die Sozialplanung.

In **Abs. 3 Z 9** wird der Angehörigenkreis der regionalen Fachkonferenzen um je eine Vertreterin oder einen Vertreter der in der Planungsregion tätigen Pflegekoordinatorinnen oder Pflegekoordinatoren

nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ausgeweitet. Es wird erwartet, dass diese Fachleute der Sozialplanung wesentliche fachliche Erkenntnisse aus der Region liefern können.

Zu Art. I Z 87 bis 97 (§§ 39 bis 45):

Im **§ 40** Abs. 1 wird legistisch klargestellt, dass eine Kostenersatzpflicht auch aus Pflegegeld besteht. In Abs. 2 werden die Ausnahmetatbestände an das erweiterte Leistungsangebot des § 11 Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität angepasst.

Da sich nunmehr aus § 39 Abs. 1 Z 2 ergibt, dass der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der Verordnung nach § 20 Abs. 6 Ersatz zu leisten haben, können **§§ 41 und 42** entfallen.

§ 45 Abs. 1 eröffnet dem Land die Möglichkeit, sich Ansprüche, deren Geltendmachung dem Menschen mit Behinderungen unzumutbar ist, abtreten zu lassen. Gedacht ist dabei primär an Situationen, in denen dem Menschen mit Behinderungen ein Aufeinandertreffen oder eine Prozessführung auf Grund seiner bisherigen Beziehung mit jener Person, gegen die sich die Ansprüche richten, nicht zugemutet werden kann.

Zu Art. I Z 98 bis 103 (§ 47):

Der Behörde wird zum Zweck einer effizienten und automationsunterstützten Abwicklung eines Verfahrens zur Gewährung von Leistungen ermöglicht, auf die in **Abs. 6** angeführten Register zuzugreifen. Diese ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen automationsunterstützten Datenermittlung im Sinn des § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der antragstellenden Personen, da Nachweise, wie etwa Meldebestätigungen künftig nicht mehr vorgelegt werden müssen, sofern durch Einsicht in ein elektronisches Register diese Nachweise beschafft werden können. Künftig ist von der Behörde zur Überprüfung der bekanntgegebenen Daten - sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind - die Datenermittlung auf elektronischem Wege durchzuführen. Die ausdrückliche gesetzliche Erweiterung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitung wird ausgeweitet. In Entsprechung des erweiterten **Abs. 6** wird in **Abs. 5** darauf verwiesen, dass Informationen, die die Behörde selbständig in den Datenbanken des **Abs. 6** generieren kann, von der antragstellenden Person nicht mehr vorgelegt werden müssen. Anderes muss freilich gelten, wenn die Daten in den Datenbanken etwa unvollständig oder nicht aktuell sind oder der Behörde tatsächlich nicht zur Verfügung stehen (zB auf Grund technischer Störungen). Der Zugriff auf die Daten der in Abs. 6 genannten Register ist unabdingbar für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Die Öffnungsklauseln lauten im Einzelnen:

Zum Zentralen Personenstandsregister: Gemäß § 47 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 stehen der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung.

Zum Zentralen Melderegister: Gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können. Für Verknüpfungsanfragen fordert § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 eine gesetzliche Grundlage.

Zentrales Staatsbürgerschaftsregister: Die Daten gemäß § 56a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 stehen nach § 56c Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann; dabei hat die bzw. der Abfragende die im § 56c Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 normierten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Zum Zentralen Fremdenregister:
Die nach § 27 BFA-Verfahrensgesetz im Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz) verarbeiteten Daten können gemäß § 29 Abs. 2 Z 6 BFA-Verfahrensgesetz den für die Gewährung von Sozial- oder sonstigen Transferleistungen zuständigen Stellen übermittelt werden.

Zur Insolvenzdatei: Gemäß §§ 255 f. Insolvenzordnung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung von bestimmten Informationen und Daten.

Zu den Auskünften aus Sozialversicherungsdaten: § 30c Abs. 1 Z 2 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz normiert die Erfüllung der ausdrücklich gesetzlich geregelten Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Wege. Es ist insbesondere der Zugriff auf das „AJ-Web“ gemeint, wobei auch die Nutzung anderer einschlägiger Anwendungen möglich ist.

Zur Transparenzdatenbank: § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 normiert die Befugnis zur Datenverarbeitung und -abfrage.

Zum Firmenbuch: Zur Firmenbuchabfrage gemäß § 34 Firmenbuchgesetz ist jedermann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten (Einzelabfrage) zur automationsunterstützten Datenübermittlung befugt; Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können von der

Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Justiz nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz lizenziert werden.

Zum Zentralen Vereinsregister: Nach § 19 Vereinsgesetz 2002 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 leg. cit. - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder seinen Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

Zum Ergänzungsregister: Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, ist hinsichtlich der Vor- und Nachnamen der vertretungsbefugten natürlichen Personen als öffentliches Register zu führen, das von der Stammzahlenregisterbehörde im Internet verfügbar gehalten wird (§ 6b E-Government-Gesetz, idF BGBl. I Nr. 119/2022).

Zum Unternehmensregister: Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000 ua. den Einrichtungen der Länder und Gemeinden zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bestimmte Daten bereit zu stellen.

Jede abfragende Stelle hat im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob die Datenverarbeitung im konkreten Fall für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Landesgesetz notwendig und somit zulässig ist.

Zu Art. I Z 104 und 105 (§ 49):

Abs. 2 sieht eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich vor. Zudem wird die Zuständigkeitsregelung auf sämtliche in der Bestimmung genannten Formen der Wohnsitznahme ausgedehnt. Diese Änderung dient einer einheitlichen Bearbeitung der Fälle und soll jene Bezirksverwaltungsbehörden entlasten, in deren Bezirken Einrichtungen im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen liegen.

Zu Art. VIII (Übergangsbestimmungen):

Abs. 3 stellt klar, dass, wenn bis zum Ablauf dieser Frist das 65. Lebensjahr vollendet wurde, die Leistung mit Ablauf der Frist eingestellt ist. Auf Grund der Änderungen durch dieses Landesgesetz ist es auch erforderlich, Bescheide mit denen Beträge zur Maßnahme Wohnen vorgeschrieben wurden, an die neue Rechtslage anzupassen; aus verwaltungstechnischen Gründen ist den Behörden dabei eine Frist einzuräumen (**Abs. 4**). Da im Sinn der Deregulierung und Entbürokratisierung durch dieses Landesgesetz eine Reihe von Anerkennungen entfallen, wird mit **Abs. 5** sichergestellt, dass Einrichtungen, die künftig keiner Anerkennung mehr bedürfen, ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gleich behandelt werden wie jene Einrichtungen, die erst nach

Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ihren Betrieb aufnehmen; die Anerkennungsbescheide sind daher mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgehoben.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden
(Oö. ChG-Novelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

*„***Landesgesetz**
betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen
(Oö. Chancengleichheitsgesetz - Oö. ChG)*“*

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 2 Menschen mit Beeinträchtigungen“ *durch den Eintrag* „§ 2 Menschen mit Behinderungen“ *ersetzt.*

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 8 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 8a Assistenzplan“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 9 Heilbehandlung“ *durch den Eintrag* „§ 9 Therapien“ *ersetzt.*

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 14 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 14a Psychosoziale Dienste*“*

6. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 17 Besondere soziale Dienste“ *durch den Eintrag* „§ 17 Sonstige Maßnahmen“ *ersetzt.*

7. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 22 Assistenzplan“*.*

8. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 32 Chancengleichheitsprogramme“*.*

9. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag

„**4. TEIL**
EINBINDUNG UND INTERESSENVERTRETUNG VON MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN“

durch den Eintrag

„**4. TEIL**
EINBINDUNG UND INTERESSENVERTRETUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN“

ersetzt.

10. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 41 Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige“*.*

11. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 42 Ersatz durch Eltern volljähriger Personen“*.*

12. § 1 lautet:

„**§ 1**
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

(2) Durch Leistungen und Maßnahmen sollen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer nachhaltigen Förderung, Weiterentwicklung und einer passgenauen Betreuung erhalten, um ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen,
2. die Verringerung von Beeinträchtigungen und Behinderungen,
3. die Durchlässigkeit zwischen den Maßnahmen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

13. Die Überschrift zu § 2 lautet:

*„***Menschen mit Behinderungen***“*

14. Im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 1, 3 und 6, § 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Z 5, 8, 15, 17a, 19, 22 und 24, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Z 5, Abs. 4 und Abs. 7 Z 1, § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 1 Z 3, 4 und 7, § 31 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 Z 1 und 2, § 34 Abs. 3 Z 1 und 6, § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 5 und 9, § 37 Abs. 1 sowie Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 9 und § 49 Abs. 2 wird jeweils das zum Teil auch mehrfach vorkommende Wort „Beeinträchtigungen“ *durch das Wort* „Behinderungen“ *ersetzt.*

15. Im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c entfällt die Wortfolge „oder „Daueraufenthalt Familienangehöriger““*.*

16. Im § 4 Abs. 1 lit. d entfällt die Wortfolge „oder subsidiär Schutzberechtigte“*.*

17. Im § 4 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „oder“ *durch das Wort* „und“ *ersetzt.*

18. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften Leistungen erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen geltend machen können, die mit den im § 3 Abs. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind. Dies gilt auch für die Beiträge zur Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung.*“*

19. § 4 Abs. 4 entfällt.

20. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung nach diesem Landesgesetz besteht, wenn

1. ein Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Landesgesetz nach Oberösterreich verlegt, soweit nicht mit dem entsprechenden Herkunftsland in staatsrechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen anderes vereinbart ist;
2. ein Mensch mit Behinderungen auf Grund eines gerichtlichen Straf- oder Maßnahmenvollzugs sowie damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Weisungen seinen Hauptwohnsitz und dauernden Aufenthalt nach Oberösterreich verlegt, für die Dauer des Maßnahmenvollzugs oder der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Weisungen;
3. ein Mensch mit Behinderungen im Rahmen der Erziehungshilfe des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Bundeslandes seinen Hauptwohnsitz und dauernden Aufenthalt

nach Oberösterreich verlegt, für die Dauer der Erziehungshilfe des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eines anderen Bundeslandes.“

21. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Lebens“ *die Wortfolge* „und die Teilhabe in der Gesellschaft“ *eingefügt.*

22. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „Projekte“ *durch die Wortfolge* „innovative Projekte zur Förderung der Teilhabe“ *ersetzt.*

23. § 7 Z 12 bis 14 lauten:

„12. Geschützte Arbeit: eine Maßnahme, die einen sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Arbeitsplatz nach einer zu Beginn der Maßnahme positiv absolvierten Arbeitserprobung in Werkstätten oder in Betrieben bietet;

13. Werkstätte: eine Einrichtung, die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bietet, eine Tätigkeit im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität oder eine Erwerbsarbeit im Rahmen der Geschützten Arbeit auszuüben;

14. Inklusionszuschuss: eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen und Gebietskörperschaften, die Menschen mit Behinderungen, die die Maßnahmen Geschütze Arbeit oder Fähigkeitsorientierte Aktivität in Anspruch genommen haben, in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigen;“

24. § 7 Z 3, 4, 6, 8a, 11, 16 und 17b entfallen.

25. § 7 Z 18 lautet:

„18. Tagesbetreuung: eine Einrichtung, die Menschen mit Behinderungen, die aus der Maßnahme der Fähigkeitsorientierten Aktivität auf Grund der Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheiden und weiterhin einen Bedarf an einem strukturierten Tagesablauf haben, eine Betreuung und Begleitung bietet;*“*

26. Im § 7 Z 25 wird das Wort „Wohnheim“ *durch das Wort* „Wohnhaus“ *ersetzt.*

27. § 8 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Therapien (§ 9);“

28. Im § 8 Abs. 1 Z 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Psychosoziale Dienste (§ 14a).“

29. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Hauptleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen nach §§ 2 und 4 erfüllt sind, die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen im Assistenzplan festgestellt wurde und die Leistungszusicherung durch den Träger einer Einrichtung, mit dem eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, vorliegt. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.“

30. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„**§ 8a**

Assistenzplan

(1) Zur Feststellung der individuellen Betreuung und Hilfe und der dafür notwendigen Hauptleistung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Assistenzplan zu erstellen. Dieser hat die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Zur Erstellung eines Assistenzplans kann auf Verlangen des Menschen mit Behinderungen auch eine weitere Person seines Vertrauens, insbesondere aus dem Kreis der Peer-Beraterinnen und Peer-Berater, hinzugezogen werden. Bei gehörlosen oder stummen Personen ist eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen.

(2) Dem Assistenzplan sind erforderlichenfalls Sachverständigengutachten zu Grunde zu legen. Soweit dafür die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, sind Sachverständige oder sonstige geeignete Personen, insbesondere aus dem Bereich der Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie, Heil- und Sonderpädagogik, Medizin, Pflegedienste oder Berufsberatung beizuziehen.*“*

31. § 9 lautet:

„**§ 9**

Therapien

(1) Therapien sind zu leisten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung beseitigt oder verringert oder deren Verschlechterung verhindert werden kann, sofern die Therapien in einer gemäß § 27 anerkannten Einrichtung erbracht werden.

(2) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1, insbesondere das Höchstausmaß der Therapien und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die jeweilige Art der Therapie Bedacht zu nehmen.“

32. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kindern mit Beeinträchtigungen“ *durch die Wortfolge* „Kindern mit Behinderungen“ *ersetzt und nach der Wortfolge* „Umgang mit der Beeinträchtigung“ *die Wortfolge* „und der Behinderung“ *eingefügt.*

33. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Allgemeine Frühförderung;
2. Sehfrühförderung;
3. Frühe Kommunikationsförderung.“

34. Im § 11 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Zur Entscheidungsfindung über geeignete Maßnahmen der beruflichen Inklusion können Informations- und Beratungsstellen eingerichtet werden.“

35. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. berufliche Qualifizierung;
2. Geschützte Arbeit durch Arbeitserprobung und in weiterer Folge Arbeitsplätze in Betrieben oder in Werkstätten;
3. Fähigkeitsorientierte Aktivität in Betrieben oder in Werkstätten;
4. Arbeitsbegleitung;
5. Trainingsmaßnahmen;
6. Tagesbetreuung.“

36. Im § 11 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 2, 3 und 4 sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu leisten.

(2b) Unternehmen und Gebietskörperschaften, die Menschen mit Behinderungen in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigen, ist zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein Inklusionszuschuss zu gewähren.“

37. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Umfang des Anspruchs nach Abs. 2b, insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe des Beschäftigungsausmaßes und die zeitliche Befristung der Inanspruchnahme, ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.“

38. Im § 12 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Wohnheim“ *durch das Wort* „Wohnhaus“ *ersetzt.*

39. § 12 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. weitere Wohnformen wie insbesondere Kurzzeitwohnen, Trainingswohnen, Übergangswohnen, Leben in Familie außerhalb der Herkunftsfamilie und Alternatives Wohnen.*“*

40. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Möglichkeit des Menschen mit Behinderungen, eine geeignete Person mit einer Ausbildung gemäß §§ 36 f. Oö. Sozialberufegesetz für die Erbringung der Persönlichen Assistenz auszuwählen.“

41. Im § 14 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „nach § 13 Abs. 1“*.*

42. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„**§ 14a**

Psychosoziale Dienste

(1) Menschen mit Behinderungen mit psychosozialem Betreuungsbedarf sind zur Stabilisierung Dienste zu ermöglichen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. psychosoziale Beratung und Suchtberatung durch Beratungsstellen oder durch aufsuchende Sozialarbeit;
2. psychosoziale Krisenintervention wie Krisenzimmer, Krisenplätze, Kriseninterventionsstellen oder psychosoziale Notdienste;
3. psychosoziale Freizeitangebote.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahmen der Psychosozialen Dienste und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme der Psychosozialen Dienste Bedacht zu nehmen.“

43. Im § 15 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortfolge „nicht in Anspruch genommen wurden“ *die Wortfolge* „, sofern die Umstände der Nichtinanspruchnahme in der Sphäre des Menschen mit Behinderungen gelegen sind“ *eingefügt.*

44. § 15 Abs. 2 entfällt.

45. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sind einzustellen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr vorliegen,

2. im Rahmen der Arbeitserprobung festgestellt wird, dass sich auf Grund der Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen Geschützte Arbeit nicht als geeignete Maßnahme darstellt.“

46. Im § 15 Abs. 4 Z 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ *ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. wenn der Mensch mit Behinderungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Personen im unmittelbaren Umfeld bei Inanspruchnahme einer Leistung gefährdet oder verletzt.“

47. § 17 lautet:

„**§ 17**

Sonstige Maßnahmen

Zusätzlich zu den Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 kann das Land sonstige Maßnahmen leisten; dabei kommen in Betracht:

1. Maßnahmen zur Entlastung betreuender Angehöriger;
2. Maßnahmen zur Stärkung der Interessen von Menschen mit Behinderungen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen;
4. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen;
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit im Bereich der Infrastruktur, Kommunikation und Information.“

48. Im § 18 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder denen der besondere soziale Dienst nach § 17 Abs. 3 Z 2, 3 und 5 gewährt wird“*.*

49. Im § 18 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ *der Ausdruck* „Z 4“ *eingefügt.*

50. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ *der Ausdruck* „Z 1 bis 6“ *eingefügt.*

51. § 19 Abs. 3 Z 1 und 2 lauten:

„1. auf Grund einer amtlichen Vorladung oder einer Begutachtung nach § 23 Abs. 1;
2. zur Inanspruchnahme einer Maßnahme zur Therapie nach § 9 und der Maßnahmen zur Leistung der Arbeit und der Fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 3, 5 und 6.“

52. Im § 19 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „(auch für ein Fahrrad oder Mopedauto)“*.*

53. Im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergelds“ *durch die Wortfolge* „des jeweiligen Fahrzeuges laut Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift festgelegten Kilometergelds“ *ersetzt.*

54. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Mensch mit Behinderungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 6 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Ob und in welchem Umfang Personen, die dem Menschen mit Behinderungen gegenüber unterhaltspflichtig sind, zu Beiträgen herangezogen werden, hat die Landesregierung in der Verordnung nach Abs. 6 festzulegen.“

55. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. das Einkommen und das Pflegegeld des Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe des Abs. 6;“

56. Im § 20 Abs. 3 werden die Sätze „Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen.“ *durch den Satz* „Zum Zweck der Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge hat die Landesregierung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einen Rückstandsausweis auszufertigen.“ *ersetzt.*

57. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises hat die bescheiderlassende Behörde den rückständigen Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen.“

58. Im § 20 Abs. 5 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. für Maßnahmen des Wohnens nach § 12 Abs. 2 Z 2 iVm. beruflicher Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,“

59. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über Umfang und Ausmaß der Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Personen im Sinn des Abs. 1 sowie über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen in

welcher Höhe und in welchem Umfang das Pflegegeld von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In der Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden."

60. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gewährung von Leistungen nach § 8 Abs. 1 Z 1 bis 6, § 18 Abs. 1 und § 19 dieses Landesgesetzes setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind ein Assistenzplan nach § 8a sowie die Leistungszusicherung durch den Träger einer Einrichtung, mit dem eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, beizulegen. Verfahren über den Anspruch auf Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sind jedoch auch von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Leistung nach diesem Landesgesetz erforderlich machen, und eine Antragstellung nicht gewährleistet scheint."

61. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon ist im Fall des § 11 Abs. 2b jenes Unternehmen bzw. jene Gebietskörperschaft antragsberechtigt, die den Menschen mit Behinderungen beschäftigt."

62. § 21 Abs. 3a entfällt.

63. § 22 entfällt.

64. § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Weiters hat sich der Mensch mit Behinderungen den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Begutachtungen zu unterziehen, und es sind die zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung notwendigen medizinischen Befunde beizubringen.*"*

65. Im § 23 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1" *der Ausdruck* „Z 1 bis 6" *eingefügt.*

66. § 24 lautet:

„**§ 24**
Entscheidungen im Leistungsverfahren

(1) Mit Bescheid ist abzusprechen über:

1. die Gewährung von Leistungen nach diesem Landesgesetz, auf die nach dem 1. Abschnitt des 1. Hauptstücks dieses Landesgesetzes ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen ein Rechtsanspruch besteht und die dabei gemäß § 20 Abs. 2 zu erbringenden Beiträge;
2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4;

3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 5.

(2) Bei der

1. Gewährung von Kurzzeitwohnen und Übergangswohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z 3,
2. Übernahme der Fahrtkosten nach § 19 und
3. Gewährung des Inklusionszuschusses an Unternehmen und Gebietskörperschaften nach § 11 Abs. 2b

hat die nach § 21 Abs. 3 antragsberechtigte Person oder Unternehmen bzw. Gebietskörperschaft das Recht innerhalb von zwei Wochen ab tatsächlicher Erbringung oder ab Änderung oder Neubemessung der Leistung oder der Beiträge einen Feststellungsbescheid über die Art und das Ausmaß der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

(3) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheids über Beiträge nach § 20 besteht bei der Änderung oder Neubemessung von Beiträgen auf Grund von Wertanpassungen oder Änderungen der Pflegegeldhöhe, der Pflegegeldstufe oder des Einkommens der leistungsempfangenden Person. Ergeben sich im Zuge der Einhebung der Beiträge Zweifel über die Höhe der zu leistenden Beiträge, hat die verpflichtete Person das Recht, binnen 14 Tagen ab Leistung des Beitrags einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu leistenden Beträge zu beantragen.

(4) Bescheide sind jedenfalls in einer leicht verständlichen Form bzw. auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen oder dessen Vertretung oder bei entsprechendem Bedarf in einer darüber hinaus besonders leicht lesbaren Form zu verfassen. Die dabei zu verwendenden Standards sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich sowie bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten.“

67. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Maßnahmen Wohnen nach § 12 Abs. 2 Z 2 und Fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten nach § 11 Abs. 2 Z 3 sowie Therapien gemäß § 9 dürfen nur von anerkannten Einrichtungen erbracht werden.“

68. Im § 27 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. für Einrichtungen in Oberösterreich, die nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014 oder dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998 rechtmäßig betrieben werden, soweit sichergestellt ist, dass den Anforderungen dieses Landesgesetzes entsprochen wird;*“.*

69. Im § 27 Abs. 2 Z 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und § 27 Abs. 2 Z 3 entfällt.

70. Im § 27 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge „auf Grund der Chancengleichheitsprogramme nach § 32 Abs. 3“*.*

71. Im § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Der Träger einer“ *das Wort* „anerkannten“ *eingefügt.*

72. Im § 29 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Interessenvertretungen“ *der Ausdruck* „gemäß § 37“ *eingefügt.*

73. Im § 29 Abs. 4a wird die Wortfolge „Leistungen nach diesem Landesgesetz“ *durch die Wortfolge* „die Maßnahmen Wohnen nach § 12 Abs. 2 Z 2 und Fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten nach § 11 Abs. 2 Z 3“ *ersetzt.*

74. Im § 29 Abs. 4b wird die Wortfolge „Leistungen nach diesem Landesgesetz“ *durch die Wortfolge* „die Maßnahmen Wohnen nach § 12 Abs. 2 Z 2 und Fähigkeitsorientierte Aktivität in Werkstätten nach § 11 Abs. 2 Z 3“ *ersetzt.*

75. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Das in Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Landesgesetz erbringen, mit der Leistungserbringung befasste Personal hat der Sicherheitsbehörde den Verdacht des Quälens, der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen und Maßnahmen von diesen Einrichtungen erhalten, unverzüglich zu melden. Eine Pflicht zur Meldung an die Sicherheitsbehörden besteht nicht, wenn der Verdachtsfall einen minderjährigen Menschen mit Behinderungen betrifft, sofern dessen Wohl dies erfordert und sich der Verdacht gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen im Sinn des § 72 Strafgesetzbuch (BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025) richtet. In allen Verdachtsfällen, die Minderjährige betreffen, hat eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erfolgen. Die Träger der Einrichtungen haben durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass das mit der Leistungserbringung befasste Personal derartige Verdachtsfälle erkennen und der zuständigen Behörde melden kann.“

76. Im § 30 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Ausdruck „§ 12 Abs. 2 Z 1“ *der Ausdruck* „und 3“ *eingefügt.*

77. § 32 entfällt.

78. § 33 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung wird ein Planungsbeirat eingerichtet, der die Landesregierung in allen für die Politik für Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich wesentlichen Angelegenheiten zu beraten hat. Dabei werden entsprechende Vorschläge auf Grund ihrer Fachkenntnisse und auf Grund der Vorschläge der regionalen Fachkonferenzen für die

anzustrebende Entwicklung der Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen und Maßnahmen herangetragen.

(2) Dem Planungsbeirat gehören an:

1. die Leiterin bzw. der Leiter für die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung oder eine von dieser bzw. diesem entsendete Person als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. drei von der für die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung zu nominierende Fachleute aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung;
3. drei von den regionalen Trägern sozialer Hilfe, davon zwei von den Sozialhilfeverbänden und eine bzw. einer von den Städten mit eigenem Statut, je einvernehmlich zu entsendende Fachleute;
4. sechs von den Trägern zu nominierende Fachleute als Vertreterinnen und Vertreter einschlägiger Leistungserbringer, wobei auf eine Ausgewogenheit der Zielgruppe und Leistungen zu achten ist;
5. vier vom Interessenvertretungsbeirat nach § 36 zu nominierende Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen;
6. zwei vom Interessenvertretungsbeirat nach § 36 zu nominierende Vertreterinnen und Vertreter der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen.

Der Planungsbeirat kann andere Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Entsendungen nach Abs. 2 Z 3 bis 6 sind der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.“

79. § 33 Abs. 6 enfällt.

80. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Sicherstellung der Umsetzung der Zielsetzung dieses Gesetzes sind in den Planungsregionen einmal jährlich regionale Fachkonferenzen einzuberufen und abzuhalten.“

81. Im § 34 Abs. 3 Z 5 wird der Ausdruck „nach § 27“ *durch den Ausdruck* „nach § 7 Z 7“ *ersetzt.*

82. Im § 34 Abs. 3 wird in Z 8 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Planungsregion tätigen Koordinatorinnen oder Koordinatoren für Betreuung und Pflege der regionalen Träger sozialer Hilfe.“

83. Die Bezeichnung des 4. Teils lautet:

„4. TEIL
EINBINDUNG UND INTERESSENVERTRETUNG
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN*“*

84. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die im Abs. 2 genannten Personen sind der Landesregierung schriftlich mitzuteilen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass alle Arten von Beeinträchtigungen vertreten sind.“

85. Im § 36 Abs. 2 Z 1 lit. c entfällt der Ausdruck „, ausgenommen Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 Z 3 oder 4,“ *und im § 36 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge* „Erstellung von Vorschlägen für die“ *durch die Wortfolge* „Nominierung der“ *ersetzt.*

86. Im § 37 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „nach §§ 11 Abs. 2 Z 1 bis 3, 13 oder 14“*.*

87. Im § 39 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ *der Ausdruck* „Z 1 bis 6“ *eingefügt.*

88. § 39 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 20 Abs. 6;*“*

89. Im § 40 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ *der Ausdruck* „Z 1 bis 6“ *eingefügt und in Z 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort* „Einkommen“ *die Wortfolge* „oder Pflegegeld“ *eingefügt.*

90. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:

1. die Kosten, die für Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1;
3. die Kosten für Maßnahmen des Wohnens nach § 12 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit beruflicher Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1;
4. die Kosten für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4;
5. die Kosten für Maßnahmen der Geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2.“

91. §§ 41 und 42 entfallen.

92. Im § 43 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ *der Ausdruck* „Z 1 bis 6“ *eingefügt.*

93. § 44 lautet:

„**§ 44**

Verjährung

Ersatzansprüche nach § 40 verjähren nach drei Jahren. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die zuständige Behörde vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 45 der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.“

94. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und § 40, deren Geltendmachung dem Menschen mit Behinderungen unzumutbar sind, sind dem Land auf Verlangen zu übertragen.*“*

95. *Im § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge* „ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49)“ *durch die Wortfolge* „hat die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) über den Kostenersatz“ *ersetzt*.

96. § 45 Abs. 7 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Bezirksverwaltungsbehörde ist zur Eintreibung eines nicht rechtzeitig entrichteten Kostenersatzes die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einen Rückstandsausweis auszufertigen.*“*

97. Im § 45 Abs. 8 wird die Wortfolge „ist der zu leistende“ *durch die Wortfolge* „hat die Bezirksverwaltungsbehörde den zu leistenden“ *ersetzt.*

98. Im § 47 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 10/2004,“ *der Ausdruck* „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2024,“ *eingefügt.*

99. Im § 47 Abs. 4 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013“ *durch den Ausdruck* „BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2025“ *ersetzt.*

100. Im § 47 Abs. 5 wird nach dem Wort „vorzulegen“ *die Wortfolge* „, soweit diese nicht gemäß Abs. 6 erhoben werden können“ *eingefügt.*

101. § 47 Abs. 6 lautet:

„(6) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des Landesverwaltungsgerichts sind zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz, zur Abfrage jener Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, die zur Zweckerreichung erforderlich sind, und zur weiteren Verarbeitung jener Daten der Personen, die Ansprüche nach diesem Gesetz geltend machen oder beitrags- oder kostenersatzpflichtig sind, die für die Durchführung des konkreten Verfahrens notwendig sind, befugt.

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Ort des Todes und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen;
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; bei Fremden: Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokuments; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
3. Zentrales Staatsbürgerschaftsregister: Daten gemäß § 56a Abs. 1 nach Maßgabe des § 56c Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2025;
4. Zentrales Fremdenregister: Daten nach § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11, 19 und 21 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025;
5. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren;
6. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 198/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025;
7. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und gegebenenfalls den mit den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2025;
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen.

Weitere für die Vollziehung erforderliche personenbezogene Daten, das sind solche betreffend individueller Hilfebedarf und Art der Beeinträchtigungen (Sinnesbeeinträchtigung, körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung). Personenbezogene Daten dürfen soweit an Beteiligte des jeweiligen Verfahrens, an zu diesem Verfahren beigezogene Sachverständige sowie an

ersuchte oder beauftragte Behörden übermittelt werden, als dies für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Beitrags- oder der Kostenersatzpflicht erforderlich ist. Zur eindeutigen Identifikation dieser Personen sind soweit vorhanden und zulässig die bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024, zu verwenden."

102. Im § 47 Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

103. Im § 47 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „in Maßnahmen der Oö. Behindertenhilfe"*.*

104. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch bei Änderung des Hauptwohnsitzes im Rahmen der Erziehungshilfe des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe auf eine sozialpädagogische Einrichtung gemäß § 24 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, bei Änderung des Hauptwohnsitzes auf Grund eines gerichtlichen Straf- oder Maßnahmenvollzugs auf die Straf- oder Maßnahmenvollzugsanstalt, sowie bei Änderung des Hauptwohnsitzes auf Grund gerichtlicher Weisungen auf eine sozialtherapeutische Einrichtung."

105. § 49 Abs. 2a entfällt.

Artikel II

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 3 Z 1, § 24 sowie § 31 Abs. 1, 3 und 6 wird jeweils das Wort „Beeinträchtigungen" *durch das Wort* „Behinderungen" *ersetzt.*

Artikel III

Das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017 (Oö. BSG 2017), LGBl. Nr. 17/2017, in der Fassung des Landesgesetze LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Z 2 wird jeweils das Wort „Beeinträchtigung" *durch das Wort* „Behinderungen" *ersetzt.*

Artikel IV

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 193b Abs. 3 und § 230 Abs. 10 wird jeweils das Wort „Beeinträchtigung“ *durch das Wort* „Behinderungen“ *ersetzt.*

Artikel V

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. 1c, 6, 6a und 7, § 7 Abs. 1 Z 8 und 9 und Abs. 6 sowie § 12b Abs. 4 wird jeweils das Wort „Beeinträchtigung“ *durch das Wort* „Behinderungen“ *ersetzt.*

2. Im § 7 Abs. 1 Z 11 wird die Wortfolge „schwerster Beeinträchtigung“ *durch die Wortfolge* „schwersten Behinderungen“ *ersetzt.*

3. Im § 25a Abs. 1 Z 2 und § 33 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Beeinträchtigungen“ *durch das Wort* „Behinderungen“ *ersetzt.*

Artikel VI

Das Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 Z 1, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Z 1 und § 30 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „beeinträchtigten Menschen“ *durch die Wortfolge* „Menschen mit Behinderungen“ *ersetzt.*

2. Im § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Z 1 und § 37 Abs. 3 Z 1 wird jeweils die Wortfolge „Menschen mit Beeinträchtigung“ *durch die Wortfolge* „Menschen mit Behinderungen“ *ersetzt.*

3. Im § 36 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 4 und 5 und § 45 Abs. 1 erster Satz wird jeweils, zum Teil mehrfach, die Wortfolge „Menschen mit Beeinträchtigungen“ *durch die Wortfolge* „Menschen mit Behinderungen“ *ersetzt.*

4. Im § 39 Abs. 1 und § 44a Abs. 1 wird die Wortfolge „Kinder mit Beeinträchtigungen“ *durch die Wortfolge* „Kinder mit Behinderungen“ *ersetzt.*

5. Im § 45 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Mensch mit Beeinträchtigungen“ *durch die Wortfolge* „Mensch mit Behinderungen“ *ersetzt.*

Artikel VII

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 98/2025, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 1 wird das Wort „Behinderung“ *durch das Wort* „Beeinträchtigung“ *ersetzt.*

Artikel VIII
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Bescheide, mit denen eine Hauptleistung gemäß § 11 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 unbefristet zuerkannt wurde, gelten mit Vollendung des 65. Lebensjahres als aufgehoben, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

(4) Bescheide, mit denen Beiträge zu Leistungen gemäß § 12 vorgeschrieben werden, sind binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes von Amts wegen aufzuheben; gegebenenfalls ist neu zu entscheiden.

(5) Bescheide, mit denen Einrichtungen gemäß § 27 anerkannt wurden, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes keiner Anerkennung mehr bedürfen, gelten mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als aufgehoben.